

Kindergarten „Am Goldberg“
Dorfstraße 17
99518 Niedertrebra

Gemeinde Niedertrebra
Dorfstraße 19
99518 Niedertrebra

Hausordnung

1. Hausrecht

Das Hausrecht übt in dem Kindergarten „Am Goldberg“ die Gemeinde Niedertrebra vertreten durch den Bürgermeister und der Kindergarten vertreten durch die Leitung aus. Durch die Leitung des Kindergartens wurde die Hausordnung erarbeitet. Der Gemeinde und dem Elternbeirat wurde diese zur Einsicht vorgelegt und zur Verwendung bestätigt.

Die Hausordnung ist für alle Personensorgeberechtigten, Besucher und Mitarbeiter bindend!

2. Aufnahme des Kindes

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Niedertrebra.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Niedertrebra verwaltet durch die Stadt Bad Sulza und den Personensorgeberechtigten. Die Kinder werden im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis aufgenommen. Vor der Aufnahme in den Kindergarten muss ein ärztliches Untersuchungsattest vorliegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, diese darf nicht älter als 10 Tage sein sowie die Feststellung des Impfstatus.

Die Personensorgeberechtigten entscheiden in Absprache mit der Leitung über die Betreuungszeiten Ihres Kindes in der Einrichtung. Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten des Kindergartens montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden (vgl. § 2 ThürKitaG).

Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist es empfehlenswert, dass die Einrichtung regelmäßig besucht wird.

3. Öffnungszeiten des Kindergartens

Der Kindergarten ist an den Werktagen montags bis freitags von 6:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

4. Schließzeiten des Kindergartens

An Brückentagen und vor bzw. zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahrstag ist die Einrichtung aus ökonomischen Gründen geschlossen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr richten sich die Schließtage nach den Weihnachtsferien in Thüringen. In den restlichen Ferien ist die Einrichtung durchgängig geöffnet, es werden in den Gruppen der Urlaub der Kinder ermittelt, damit trotz Urlaubszeit beim Personal die Betreuung der Kinder gewährleistet wird.

Die Kinder sollten möglichst insgesamt 3 Wochen im Jahr Urlaub haben.

Weiter werden 1 bis 2 pädagogische Bildungstage für die Weiterbildung des Personals festgelegt.

Die Schließzeiten werden in der Regel im September des Vorjahres bekannt gegeben.

5. Mittagsruhe

Die Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr ist im Haus unbedingt einzuhalten. Das Abholen während dieser Ruhezeit ist nicht erwünscht und nur mit vorheriger Absprache gestattet.

6. Kranke Kinder

Bei Krankheitsverdacht wie Fieber, Hautausschlag, Erbrechen und Durchfall, Läuse, oder bakteriellen wie auch einer viralen Erkrankung des Kindes darf es die Einrichtung nicht besuchen. Alle meldepflichtigen Infektionskrankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind im Merkblatt aufgeführt. Dieses Merkblatt wird allen Personensorgeberechtigten bei Aufnahme in den Kindergarten ausgehändigt.

Die Einrichtung ist umgehend bei Verdacht oder Ausbruch einer Infektionskrankheit beim Kind oder bei einer Wohngemeinschaft des Kindes lebenden zu unterrichten.

Die Wiederaufnahme in den Kindergarten ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Alle Eltern werden durch einen Aushang über den Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit informiert.

Bei Verdacht auf eine solche Erkrankung kann die Leitung mit Absprache der Erzieherin verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung im Kindergarten einem Arzt vorgestellt wird. Die Wiederaufnahme erfolgt dann auch nur durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

7. Gabe von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder durch das Fachpersonal während der Betreuungszeit im Kindergarten ist in der Regel nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen zum Beispiel bei chronischen Krankheiten sind schriftlich beim Rechtsträger zu beantragen und nur erlaubt, wenn eine Anweisung des behandelnden Arztes und eine Ermächtigung der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung dieser Medikamente vorliegt.

8. Bringen, Abholen und Aufsicht

Für das Bringen zum und das Abholen vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten bis zur Übergabe ihres Kindes an das Personal allein verantwortlich.

Erst nach der direkten Übergabe des Kindes an das Personal im Kindergarten beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieherin, sie endet mit dem Eintreffen der Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen im Kindergarten.

Soll das Kind an andere Personen als den angegebenen Berechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Abholberechtigung im Kindergarten vorliegen. Die abholende Person muss mindestens 12 Jahre alt sein und sich ausweisen können. Die Erzieherin hat das Recht, die Personalidentität durch Vorlage des Personalausweises zu prüfen.

Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit den Eltern und Kindern sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

9. Ordnung und Sicherheit

Alle Besucher des Kindergartens tragen die Mitverantwortung, dass kein Kind unbeaufsichtigt das Kindergartengelände verlassen kann. Sie sind verpflichtet, Eingangstüren und Gartentor zu schließen, wenn es den Kindergarten betreten oder verlassen. Kinder dürfen keine Türöffner drücken und dürfen nicht über den Zaun gehoben werden.

Aushänge der Fluchtwege im Katastrophenfall hängen aus.

Das Rauchen ist im Innen- und Außenbereich des Kindergartens nicht gestattet.

Auch Hunde sind im Innen- wie im Außenbereich des Kindergartens nicht erlaubt, sie dürfen nicht im Eingangsbereich des Hauses, an dem Gartentor oder an dem Zaun festgebunden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Kleidungsstücken Kordeln oder sonstige Schnüre zu entfernen sind, da akute Strangulationsgefahr besteht. Die Unfallkasse Thüringen übernimmt dafür keine Haftung. Sollten sie dennoch Kleidungsstücke mit Kordeln und Schnüre in dem Kindergarten anziehen, werden diese von den Erzieherinnen zur Sicherheit ihres Kindes entfernt.

Auf dem gesamten Kindergartengelände gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit.

10. Versicherung und Haftung

Für alle angemeldeten Kinder besteht auf dem Weg von und zur Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstücks, Versicherungsschutz durch die Unfallkasse, deshalb ist die Leitung unverzüglich von Unfällen auf dem Weg von und zur Einrichtung zu informieren.

Für Sach- und Vermögensschäden wie zum Beispiel Spielzeug, CDs, Fahrzeuge, Handys, Bargeld, Schmuck und andere Wertsachen haftet der Träger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Betreuungsvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Personensorgeberechtigten daher vertrauen können.

11. Organisatorische Hinweise

Die Kinder sind sauber und zweckmäßig gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Witterungsgerechte Kleidung, Wechselwäsche und Wechselschuhe sind erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verlust ist die Kleidung zu kennzeichnen. Hierzu wird bei der Aufnahme des Kindes eine Checkliste ausgehändigt. Allen Eltern wird empfohlen, stets die Aushänge an der Infotafel und die Nachrichten in der StayInformed App zu beachten, um Neues, Wichtiges und Wissenswertes zu erfahren.

12. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach Prüfung der Gemeinde und nach Hörung des Elternbeirates am 01.07.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.